

Hasspostings



Hasspostings bzw. strafbare Postings

Unter dem Begriff „Hasspostings“ (auch „Hassrede“ oder „Hate Speech“) werden verschiedene Formen von menschenverachtenden Äußerungen im Internet verstanden. Diese können sich sowohl gegen Personen, Gruppen als auch bestimmte Weltanschauungen oder gesellschaftliche Werte richten. In manchen Fällen können Hasspostings einen rechtlichen Straftatbestand erfüllen. In diesem Folder wollen wir unterschiedliche Möglichkeiten aufzeigen, was gegen Hasspostings im Internet getan werden kann.

1. Beweise sichern

Alle Beweise für das Posting sollten umgehend gesichert werden, bevor sie beispielsweise von Täter oder Täterin wieder gelöscht werden. Datum, URL bzw. Videostamp müssen gut ersichtlich sein und es ist ratsam den gesamten Verlauf abzufotografieren bzw. einen Screenshot zu machen.



Hinweis:

Für Twitter-Postings kann die Webseite netzbeweis.at hilfreich sein. Dort muss nur der Link eines Postings in die Eingabemaske kopiert und eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Der Beweisbericht wird dann einfach per Mail zugesandt.

2. Direkt auf einer Plattform melden

Große Plattformen wie Instagram, Facebook, Twitter oder YouTube¹ sind verpflichtet, ein Meldesystem wie einen Meldebutton bereitzustellen. Über dieses können Postings aus zwei Gründen gemeldet werden: Entweder weil es gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform oder gegen nationales Recht verstößt. Das Kommunikationsplattformengesetz verpflichtet darüber hinaus Plattformen, die in den Anwendungsbereich fallen, offensichtlich rechtswidrige Inhalte wie Morddrohungen inner-

¹ Videoplattformen wie YouTube mussten aufgrund der [Richtlinie für audiovisuelle Medien-dienste](#) bereits ein Meldesystem für Videos implementieren. Dabei gilt immer das Recht des Mitgliedsstaates, in dem die Plattform ihren Sitz hat (für YouTube bspw. Irland). Es sind allerdings keine Löschfristen vorgeschrieben. Eine Beschwerde bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist nicht möglich.

halb von 24 Stunden zu löschen. Muss die Rechtswidrigkeit erst von der Plattform geprüft werden, dann gilt dafür eine Frist von sieben Tagen. Wird das Posting trotz Meldung nicht gelöscht, informiert die Plattform den Melder bzw. die Melderin über die weiteren Schritte im jeweiligen Überprüfungsverfahren.

Schritt-für-Schritt-Anleitungen von [Saferinternet.at](https://www.saferinternet.at) zu den Meldemöglichkeiten auf den einzelnen Plattformen finden sich hier:



Sollte die Plattform das Posting trotz Meldung und Überprüfung nicht löschen, kann eine [Beschwerde bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH](#) (RTR) über die Gestaltung des Meldeverfahrens eingebracht werden.

3. Bei Gericht klagen

Nutzer und Nutzerinnen haben die Möglichkeit eine Unterlassungsklage beim zuständigen Gericht einzubringen. Diese kann sich sowohl gegen den Verfasser bzw. die Verfasserin eines Postings oder gegen eine Plattform richten. Für einen **UNTERLASSUNGS-AUFTRAG** gegen den Verfasser bzw. die Verfasserin müssen Name und Adresse angegeben werden. Sollten diese nicht bekannt sein, können sie beispielsweise bei Website-Providern erfragt werden. Sollte der Name bereits bekannt sein, kann die Adresse über eine [Meldeauskunft](#) beim Gemeindeamt oder beim Magistrat erfragt werden. Handelt es sich um ein die Menschenwürde verletzendes Posting, kann ein solcher Unterlassungsauftrag gegen eine Gebühr von etwa 100 Euro online über [dieses Formular](#) eingebracht werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass vorab bereits eine Meldung an die Plattform erfolgt ist.

Um eine Unterlassungsklage gegen eine Plattform einbringen zu können, müssen ebenfalls die Kontaktdaten der Plattform angegeben werden. Diese finden sich normalerweise im Impressum.

Zusätzlich kann bei Gericht von dem Medieninhaber bzw. der Medieninhaberin (z.B. Person, der das Profil gehört) eine **ENTSCHÄDIGUNG**, beispielsweise wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verleumdung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, gefordert werden. Dazu muss [beim zuständigen Gericht](#) ein Antrag gestellt werden. Dieser kostet circa 270 Euro.



Gesetzliche Grundlagen:

Viele strafbare Postings sind Medieninhaltsdelikte, da sie durch direkte Äußerungen in einem Medium begangen werden. Es können aber auch Straftatbestände wie Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, Verhetzung oder Verleumdung betroffen sein. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Gesetzesgrundlagen finden sich unter dem .

Sollte ein Hassposting eine **STRAFTAT** darstellen, dann kann bei der [Landespolizeidirektion](#) des eigenen Bundeslandes Anzeige erstattet werden. Eine Anzeige ist auch möglich, wenn der Klurname des Verfassers oder der Verfasserin (noch) nicht bekannt ist. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft den Täter oder die Täterin behördlich ausforschen.

Weitere Möglichkeiten

Als Opfer von Hasspostings im Internet kann es hilfreich sein, sich professionell beraten zu lassen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Hasspostings (auch anonym) bei spezialisierten Institutionen zu melden. Diese dokumentieren die Meldungen und können im besten Fall eine Entfernung des Inhalts erwirken.

Beratung



Meldung





BEHÄRRLICHE VERFOLGUNG	§ 107a Strafgesetzbuch (StGB): Lebensweise einer Person wird durch Verfolgung über einen längeren Zeitraum unzumutbar beeinträchtigt.
BELEIDIGUNG	§ 115 StGB: Verspottung einer Person vor mind. zwei weiteren Personen.
FORTDAUERENDE BELÄSTIGUNG	§ 107c StGB: Fortdauernde Belästigung über Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems kann vorliegen, wenn beispielsweise höchstpersönliche Bilder einer Person ohne deren Zustimmung mit mehreren Menschen geteilt werden.
GEFÄHRLICHE DROHUNG	§ 107 StGB: Darunter fallen beispielsweise Todes- und Morddrohungen oder die Androhung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder der gesellschaftlichen Stellung.
KLARNAME	Tatsächlicher Name einer Person, der auch in amtlichen Dokumenten geführt wird. (Vermeintliche) Anonymität schützt Täter oder Täterinnen NICHT. Beispielsweise ist das Posten verhetzerischer Inhalte auch dann strafbar, wenn ein Profil nicht unter einem Klarnamen registriert ist.
KREDITSCHÄDIGUNG	§ 152 StGB: Gefährdung des Erwerbs oder des beruflichen Fortkommens durch Behauptung falscher Tatsachen.
NICKNAME	Name der virtuellen Identität (vgl. Spitzname). Die Anonymität des Opfers schützt Täter oder Täterinnen NICHT. So kann auch bei anonymer Beteiligung eine Straftat vorliegen, beispielsweise wenn das Opfer regelmäßig unter dem gleichen Nickname auftritt und aufgrund des Imageverlustes diesen nicht mehr verwenden kann.
NÖTIGUNG	§ 105 StGB: Eine andere Person wird durch Gewalt oder gefährliche Drohung zu Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt.
OFFIZIALDELIKT	Von Officialdelikten spricht man, wenn das Recht Täter oder Täterinnen aufgrund einer Straftat zu verfolgen, ausschließlich in der Hand des Staates liegt. Ein Officialdelikt kann bei der Staatsanwaltschaft von jeder Person angezeigt werden.
PRIVATANKLAGEDELIKT	Delikte, bei denen die oder der Geschädigte selbst als Privatankläger oder Privatanklägerin vor Gericht auftreten muss.
ÜBLE NACHREDE	§ 111 StGB: Unterstellung von unwahren verächtlichen Eigenschaften oder unehrenhaften Handlungen.
VERHETZUNG	§ 283 StGB: Aufruf zu Verachtung und/oder Gewalt gegen Angehörige einer bestimmten Rasse, Ethnie, Religion etc. vor mind. 30 Personen; die betroffenen Menschen werden in ihrer Würde beeinträchtigt oder die öffentliche Ordnung gefährdet.
VERLEUMDUNG	§ 297 StGB: Wissentlich falsche Verdächtigung einer Person eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die gesetzlichen Grenzen der Meinungs- und Äußerungsfreiheit gelten in Österreich sowohl on- als auch offline.

Weitere Informationen zum sicheren Umgang mit dem Internet gibt es auf www.saferinternet.at.

Und mehr zum Thema Hass im Netz findet sich auf den Webseiten des *NO HATE SPEECH KOMITEE AUSTRIA* und des *JUSTIZMINISTERIUMS*.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

ISPA – Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter

1090 Wien, Währinger Straße 3/18

Auflage: 3. Auflage, Mai 2021



Diese Broschüre ist lizenziert unter der CC-Lizenz Namensnennung - Nicht kommerziell (CC BY-NC).

Gefördert durch die Europäische Union – Safer Internet Programm

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren, der ISPA oder des Projekts Saferinternet.at ist ausgeschlossen.



Währinger Straße 3/18, 1090 Wien
Tel.: +43 (1) 409 55 76 | office@ispa.at
www.ispa.at | twitter.com/ispa_at
facebook.com/ISPA.InternetserviceProvidersAustria



Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!